

## **Regelung für das Praktikum im Bachelorstudiengang Architektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 02.07.2025**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 02.07.2025 die folgende Regelung für das Praktikum im Bachelorstudiengang Architektur beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Geltungsbereich _____	2
§ 2 Zweck des Praktikums _____	2
§ 3 Dauer und Zeiten des Praktikums _____	2
§ 4 Inhalt des Praktikums _____	2
§ 5 Ausbildungsstätten _____	3
§ 6 Rechtsverhältnisse während des Praktikums _____	3
§ 7 Berichterstattung, Bescheinigung _____	3
§ 8 Anrechnung des Praktikums _____	4
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen _____	4

## § 1 Geltungsbereich

Die Regelung über das Praktikum gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Bachelorstudiengang Architektur der Hochschule Trier und enthält die allgemeinen Vorschriften über die Dauer, Auswahl und Inhalt der praktischen Tätigkeit.

## § 2 Zweck des Praktikums

Das Praktikum soll grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Es soll den Praktikantinnen und Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- mit Planungsmethoden des Fachgebietes bekannt zu werden,
- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe des Berufsfeldes zu gewinnen,
- wesentliche Arbeitsabläufe, -techniken, -verfahren und Werkstoffe kennen zu lernen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen,
- Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

## § 3 Dauer und Zeiten des Praktikums

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife sollen ein Praktikum von 12 Wochen ableisten. Davon sind in der Regel 4 Wochen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters, der Rest bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann die Fristen in Einzelfällen verlängern.

(2) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt gemäß § 8.

(3) Praktische Erfahrungen aus Berufsausbildungen, welche im Kontext von Architektur, Planen und Bauen bestehen können auf die erforderliche Dauer des Praktikums angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechenbarkeit.

(4) Das Praktikum soll in möglichst zusammenhängenden Zeitabschnitten abgeleistet werden, wobei Abschnitte von weniger als vier Wochen Dauer nicht anerkannt werden. Es können nur Praktikumszeiten, welche in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet wurden, anerkannt werden.

## § 4 Inhalt des Praktikums

(1) Der überwiegende Teil des Praktikums soll in Betrieben des Bauhauptgewerbes abgeleistet werden: Erd-, Maurer-, Beton-arbeiten, Zimmerei und anderer Baugewerke wie Schreinerei, Schlosserei und Gewerke der technischen Gebäudeausrüstung. Der verbleibende Anteil soll in Planungsbüros von freischaffenden Architekten und Landschafts-architekten oder der öffentlichen Hand, des Baugewerbes und der Industrie erbracht werden.

(2) Die Arbeitsgebiete während des Praktikums sollen sich sowohl im konzeptionell/gestalterischen wie auch im handwerklich/technischen Umfeld befinden:

- Methoden und Fertigkeiten der Planung und Gestaltung mit den dazugehörigen Darstellungstechniken.
- Erstellung einfacher Pläne und Arbeitsunterlagen.
- Umsetzung der Planung in die Realität.
- Mitarbeit bei Baustellenvorbereitung, Aufmaß, Abrechnung, Vermessen, Bau- und Konstruktionszeichnungen.

[3] Andere praktische Tätigkeiten können in begründeten Ausnahmefällen von dem Prüfungsausschuss als einschlägig anerkannt werden.

[4] Die Hochschule vermittelt keine Praktikumsplätze. Geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe können in erster Linie über das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer in Erfahrung gebracht werden.

## **§ 5 Ausbildungsstätten**

[1] Die Wahl der Ausbildungsstätte ist den Praktikantinnen und Praktikanten überlassen. Sie haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre Ausbildung dieser Praktikumsordnung entspricht.

[2] Die praktische Tätigkeit muss in Betrieben erfolgen, die von der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Architektenkammer zur Ausbildung zugelassen sind.

[3] Praktikumszeiten in schulischen Einrichtungen werden nicht anerkannt.

[4] In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von Abs. 2 zulassen.

[5] § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 6 Rechtsverhältnisse während des Praktikums**

[1] Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten zu schließenden Praktikumsvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und der Ausbildungsstätte enthalten. Außerdem legt der Vertrag die Art und Dauer der Ausbildung fest. Praktikantinnen und Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung der jeweiligen Ausbildungsstätte.

[2] Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen darauf achten, dass sie während der Praktikumszeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Insbesondere haftet die Hochschule Trier nicht für Schäden, die von Praktikantinnen und Praktikanten während ihrer Tätigkeit im Betrieb verursacht werden.

[3] Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Praktikums nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollten die Praktikantinnen und Praktikanten die Ausbildungsstätte um eine Ausbildungsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

## **§ 7 Berichterstattung, Bescheinigung**

[1] Der Praktikant oder die Praktikantin fertigt über jedes Praktikum einen zusammenfassenden Kurzbericht an, der die während dieser Zeit vereinbarten Aufgaben und die dabei gewonnenen Erfahrungen beschreibt. Die Richtigkeit des Berichtes ist seitens der Ausbildungsstelle zu bestätigen.

[2] Der Kurzbericht (Teil 1) soll ca. zwei Seiten pro Praktikumszeitraum umfassen. Im Teil 1 soll ausführlich über die von den Praktikantinnen und Praktikanten ausgeführten Arbeiten berichtet werden. Der Teil 2 soll Skizzen und Fotos sowie die dazugehörigen technischen Angaben darstellen.

[3] Die Kurzberichte sind dem Ausbildungsbetrieb zur Gegenzeichnung vorzulegen.

[4] Der Ausbildungsbetrieb stellt den Praktikantinnen und Praktikanten eine Bescheinigung über das dort abgeleistete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:

- Beginn und Ende des Praktikums,

- Fehltage,
- wöchentliche Arbeitszeit (Vollzeit)
- Art der Beschäftigung.

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass die Ausbildungsstätte den Anforderungen des § 5 entspricht.

### **§ 8 Anrechnung des Praktikums**

(1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Zur Anerkennung ist die rechtzeitige Vorlage des ordnungsgemäß geführten und von der Ausbildungsstätte gegengezeichneten Ausbildungsnachweises im Original sowie die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 2 erforderlich.

(2) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

(3) Nicht in deutscher Sprache abgefasste Nachweise (§ 7 Abs. 2 und Abs. 4) können nur anerkannt werden, wenn sie durch gerichtlich vereidigte oder bestellte Dolmetscher übersetzt und im Original vorgelegt werden. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein.

(4) Praktika in ausländischen Ausbildungsstätten müssen dieser Praktikumsordnung entsprechen.

### **§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Regelung für das Praktikum tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Fachbereichsrat Gestaltung in Kraft. Der Studiengang Architektur veröffentlicht nach der Genehmigung durch den Fachbereichsrat die Regelung für das Praktikum auf der Webseite der Hochschule Trier. Diese Regelung gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2025/2026.

(2) Diese Regelung für das Praktikum ist entsprechend anzuwenden für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung ihr Studium aufgenommen haben. Für Praktikumszeiten, die vor Inkrafttreten dieser Regelung für das Praktikum abgeleistet oder begonnen wurden, gilt die bisherige Regelung.

Trier, den 02.07.2025

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke  
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier